

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), geprüft.

Aktenzeichen:	11-bip-07382-21
Baugrundstück:	Bippen, Bokel 7
Gemarkung:	Ohrte
Flur:	15
Flurstück(e):	25

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG

Verlängerung der Erweiterung des Sauenwarte- und Abferkelstalles mit einer Abluftreinigungsanlage (BE11); Haupt-Az.: 890-21

Geplant ist die Verlängerung der Erweiterung des Sauenwarte- und Abferkelstalles (BE 11) um 8,595 m in der Gemeinde Bippen, Gemarkung Ohrte, Flur 15, Flurstück 25. Auf dem Betrieb sind derzeit insgesamt 3.060 Aufzuchtferkel, 447 Sauen (niedertragend, leer), Eber, 176 Sauen (ferkelführend) und 108 Jungsauern genehmigt. Die Tierzahl ändert sich nach Umsetzung des Vorhabens nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.8.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG sowie geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG zu erwarten.

Das Vorhaben liegt innerhalb des LSG OS 01 „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Die Erweiterung des Betriebes erfolgt auf der Hofstelle des Antragstellers bzw. unmittelbar anschließend als Verlängerung der BE 11. Zudem werden durch Eingrünungsmaßnahmen (Hecke im östlichen Traufbereich der BE 12) und Obstbaumpflanzungen (südöstlich der Hofstelle) nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild verhindern. Insgesamt sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In ca. 350 m südlich des Vorhabens befinden sich Wallhecken. Durch das Vorhaben entstehen keine zusätzlichen Tierplätze und keine zusätzlichen Emissionen.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.12.2021
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp